

Windpocken: Wann muss mein Kind zuhause bleiben?

Gemäß § 34 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Kinder, in deren Wohngemeinschaft / Familie Windpocken aufgetreten sind und die keinen Immunschutz gegen Windpocken besitzen und damit als ansteckungsverdächtig anzusehen sind, solange keine Gemeinschaftseinrichtung wie Kita oder Schule besuchen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Bitte beachten Sie deshalb folgende empfohlene Maßnahmen!
Bei Fragen können Sie sich an Ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden.

Erkrankung / Impfung

empfohlene Maßnahmen gemäß Ratgeber
des Robert Koch-Instituts zur Umsetzung des
§ 34 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz:



Windpocken-Erkrankung in
der Vergangenheit (Bestätigung
durch Arzt oder Labor)



2 Impfungen



1 Impfung



Empfehlung: sofort 2. Impfung nachholen; danach
die Einrichtung möglich, wenn kein Kontakt zu
Hilfspersonen in der Einrichtung besteht.

kein Besuch der Einrichtung
bei möglichem Kontakt zu Hilfspersonen in der Einrich-
tung (z. B. Schwangeren, Personen mit Abwehrschwäche,
Betreiberinnen)

10 Tage

Ungeimpft bzw. kein
Nachweis der Impfung
und keine Windpocken-
Erkrankung in der
Vergangenheit



Empfehlung: Impfung vor Ablauf von 5 Tagen
nach Kontakt mit dem Windpockenfall in der
Wohngemeinschaft / Familie durchhalten;
sonst: Besuch der Einrichtung mit nachgehender
Impfung möglich, wenn kein Kontakt zu Hilfspersonen
in der Einrichtung besteht.

kein Besuch der Einrichtung
• ohne Impfung
• mit Impfung allerdings später als 5 Tage nach Kontakt
mit dem Windpockenfall in der Wohngemeinschaft
/ bzw. Familie oder
• mit nachgehender Impfung, aber möglichen Kontakt zu
Hilfspersonen in der Einrichtung (z. B. Schwangeren,
Personen mit Abwehrschwäche, Betreiberinnen)

10 Tage

Windpocken in Gemeinschafts- einrichtungen

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) weist darauf hin, dass gemäß dem novellierten Infektionsschutzgesetz Kinder, in deren Wohngemeinschaft/Familienhaushalt Windpocken aufgetreten sind und die keinen Immunschutz gegen Windpocken besitzen und damit als ansteckungsverdächtig anzusehen sind, solange keine Gemeinschaftseinrichtung, wie Kita oder Schule, besuchen dürfen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Zur Umsetzung dieser neuen Regelung hat das SMS ein Plakat zum Aushang in Kita, Schule oder auch in

der Kinderarztpraxis herausgegeben. Das Plakat mit dem Titel „Windpocken: Wann muss mein Kind zuhause bleiben?“ beschreibt anschaulich die Situationen, in denen ein Kind die Gemeinschaftseinrichtung weiter besuchen kann und wann nicht.

Das A3-Plakat kann über <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11880> kostenfrei heruntergeladen beziehungsweise bestellt werden.

Dr. rer. nat. Susanne Bastian
Referentin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz

Öffentlicher Gesundheitsdienst und
Infektionsschutz

Albertstraße 10, 01097 Dresden

E-Mail: susanne.bastian@sms.sachsen.de